



## **UNHCR-ANALYSE**

**des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und  
Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das  
Ausbildungspflichtgesetz geändert werden**

[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

**7. Mai 2024**

## I. Einleitung

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden.

UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen.<sup>1</sup> Wie in seiner Satzung festgelegt, erfüllt UNHCR sein Mandat für den internationalen Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden.<sup>2</sup> Die Verantwortung von UNHCR zur Überwachung des Flüchtlingsschutzes findet sich auch in Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)<sup>3</sup> wieder, wonach sich die vertragschließenden Staaten zur Zusammenarbeit mit UNHCR bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen, verpflichten. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel II des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

## II. Möglichkeit für Vertriebene aus der Ukraine, auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umzusteigen

In Umsetzung des Artikels 12 der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz haben aus der Ukraine Vertriebene aufgrund der Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II Nr. 92/2022, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich, das aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2409 des Rates bis zum 4. März 2025 als verlängert gilt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll jenen Vertriebenen, die bereits Arbeit gefunden haben, parallel zum Status als Vertriebene der Wechsel in das reguläre Niederlassungsregime ermöglicht und ihr unbeschränkter Arbeitsmarktzugang auf Dauer gesichert werden. Darüber hinaus soll hinsichtlich eines möglichen weiteren Verbleibs anderer Gruppen von Vertriebenen in Österreich nach Wegfall ihres vorübergehenden Aufenthaltsrechts eine Anpassung im Asylgesetz erfolgen.

---

<sup>1</sup> Siehe Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN-Dok. A/1775, Abs. 1, verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/01\\_UNHCR-Satzung.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/01_UNHCR-Satzung.pdf).

<sup>2</sup> Ibid., Abs. 8(a).

<sup>3</sup> UNTS Nr. 2545, Band 189, S. 137 bzw. BGBl. Nr. 55/1955.

<sup>4</sup> UNTS Nr. 8791, Band 606, S. 267 bzw. BGBl. Nr. 78/1974.

Gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind allein dadurch keine wesentliche Zunahme der Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine und folglich auch kein Rückgang der Personen in Grundversorgung zu erwarten. UNHCR wiederholt deshalb seine Empfehlung, Personen mit Vertriebenenstatus in das Regelsystem der Sozialhilfe einzubeziehen, da dieses u.a. durch die direkte Anbindung an das Arbeitsmarktservice den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern und zudem verhindern würde, dass Flüchtlinge weit unter der Armutsgrenze leben müssen.

## **II.A. Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll Flüchtlingen aus der Ukraine zusätzlich zum vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene die Beantragung und Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ermöglichen. UNHCR begrüßt dies insofern, als dadurch Flüchtlingen aus der Ukraine, die bereits gut in Österreich Fuß fassen konnten, eine langfristige Bleibeperspektive und Erwerbsmöglichkeit geöffnet werden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass nur eine kleine Gruppe von Flüchtlingen aus der Ukraine die hohen Voraussetzungen für die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rote – Karte plus“ erfüllen werden. Denn zum einen ist – wie auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt – die Erwerbsbeteiligung der Vertriebenen aus einer Reihe von Gründen (mangelhafte Sprachkenntnisse, eingeschränkte Verfügbarkeit wegen Kinderbetreuung, ausständige Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, bürokratische Schranken in Verbindung mit dem Grundversorgungssystem) bislang relativ niedrig. Zum anderen ist eine mindestens 12-monatige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze innerhalb der letzten 24 Monate allein für die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nicht ausreichend; vielmehr sind zusätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel zu erfüllen. Dazu gehört u.a. die realistische Aussicht auf ein Einkommen in der Höhe der Ausgleichszulage. Diese liegt derzeit für Alleinstehende bei etwas mehr als EUR 1.200 netto pro Monat, wobei für jedes Kind zusätzlich rund EUR 190 netto pro Monat verlangt werden und die Familienbeihilfe dabei nicht angerechnet wird.<sup>5</sup>

Zudem hat der vorliegende Gesetzesentwurf in der ukrainischen Flüchtlingscommunity in Österreich und bei Organisationen und Personen, die mit Flüchtlingen aus der Ukraine arbeiten, zahlreiche Fragen aufgeworfen – etwa zu den Antragsmodalitäten, den genauen Erteilungsvoraussetzungen (einschließlich der Frage, ob zwingend ein gültiger Reisepass vorzulegen ist) und zur Frage des parallelen Bestehens des Vertriebenenstatus und des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, benötigen deshalb Zugang zu umfassenden Informationen sowie Rechtsberatung und müssen dabei unterstützt werden, Entscheidungen zur Beantragung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Allerdings werden viele Flüchtlinge aus der Ukraine – insbesondere Pensionist\*innen und dauerhaft erwerbsunfähige Menschen – die für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erfüllenden

---

<sup>5</sup> [Rot-Weiß-Rot – Karte plus für ukrainische Vertriebene - BBU.](#)

Voraussetzungen wohl nie erreichen können. Für diese ist es jedoch genauso wichtig, eine längerfristige Bleibeperspektive in Österreich zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des anhaltenden Bedarfs an internationalem Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine müssen aus Sicht von UNHCR auch für alle jene Flüchtlinge aus der Ukraine, welche die Anforderungen an die Erteilung der „Rot-Weiß-Rote – Karte plus“ nicht erfüllen werden, schnellstmöglich Sicherheit und längerfristige Perspektiven für ein weiteres Leben in Österreich geschaffen werden.

## **II.B. Änderung des Asylgesetzes 2005**

Mit der vorgeschlagenen Regelung im Asylgesetz 2005 soll die bereits bestehende Verordnungsermächtigung für den Fall der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Insbesondere wird bestimmt, dass die Zeiten des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene als Niederlassung qualifiziert werden können und die Inlandsantragsstellung für zulässig erklärt werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, Abweichungen sowohl von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes als auch von den für den jeweiligen Aufenthaltstitel besonderen Voraussetzungen vorzusehen.

UNHCR begrüßt die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung und appelliert an die Bundesregierung, rasch nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle eine entsprechende Verordnung zu erlassen, die allen in Österreich lebenden Flüchtlingen aus der Ukraine und insbesondere auch vulnerableren Teilen der ukrainischen Flüchtlingsbevölkerung einen längerfristigen Aufenthaltstitel ermöglicht.

## **III. Änderung des Ausbildungspflichtgesetzes**

UNHCR hat sich stets für die Integration aller hier lebenden Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine ins österreichische Bildungssystem eingesetzt – unabhängig davon, ob sie noch der Unterrichtspflicht unterliegen. Bereits 2022 hat UNHCR deshalb empfohlen, den Einstieg von aus der Ukraine vertriebenen Jugendlichen in weiterführende und höhere Schulen bzw. Universitäten sicherzustellen und diese in die Ausbildungspflicht aufzunehmen.<sup>6</sup> Umso wichtiger erscheint dies vor dem Hintergrund, dass rund ein Drittel der Flüchtlinge aus der Ukraine Kinder und Jugendliche sind.

UNHCR begrüßt deshalb die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung des Ausbildungspflichtgesetzes, wonach Jugendliche unter 18 Jahren mit Vertriebenenstatus in Österreich ab 1. Juli 2024 in die Ausbildungspflicht nach dem Ausbildungspflichtgesetz einbezogen werden. UNHCR teilt die in den Erläuterungen geäußerte Auffassung, wonach auf diese Weise zum einen die Lücke zwischen Schulpflicht und Arbeitsmarktzugang geschlossen wird und zum anderen die Betreuungspflichtigen dieser Jugendlichen entlastet werden.

---

<sup>6</sup> [UNHCR-Empfehlungen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich](#), November 2022.

Ebenso wird positiv bewertet, dass bei der Erstellung von Perspektiven- und Betreuungsplänen auf eine allfällige Online-Teilnahme am Unterricht von ukrainischen Schulen Bedacht zu nehmen ist.